



# Amtsblatt des Bistums Magdeburg

Nr. 1

Magdeburg, 1. Januar 2025

## Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 1 Novellierung der Formulare zur Eheschließung – Fortgang

## Dokumente des Bischofs

Nr. 2 Beschluss RKost vom 24.10.2024 – Änderung in der Anlage 2 zu den AVR

Nr. 3 Beschluss der Bundeskommission am 10.10.2024 – Änderung Anlage 2e zu den AVR

Nr. 4 Beschluss der Bundeskommission am 10.10.2024 – Kompetenzübertragung an die RK NRW Praxisintegrierte Ausbildung Kinderpfleger für den Geltungsbereich der Regionalkommission NRW

Nr. 5 Beschluss der Bundeskommission am 10.10.2024 – Verlängerung von befristeten Regelungen

Nr. 6 Beschluss der RKost vom 24.10.2024 – Änderung in der Anlage 2e zu den AVR

Nr. 7 Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) vom 22. Januar 2024 „Gesamtregelung zur Befristung“

Nr. 8 Ergänzung zum Dekret vom 15.12.2022 zum Immobilienkonzept 2024 in den Pfarreien des Bistums Magdeburg

Nr. 9 Kirchensteuerbeschluss für das Bistum Magdeburg (Bundesland Sachsen-Anhalt) ab 01.01.2025

Nr. 10 Kirchensteuerbeschluss für das Bistum Magdeburg (Anteil Freistaat Sachsen) ab 01.01.2025

Nr. 11 Kirchenbeschluss für das Bistum Magdeburg (Land Brandenburg) ab 01.01.2025

## Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 12 Erhebungsbogen der Deutschen Bischofskonferenz zur Kirchlichen Statistik für das Jahr 2024

Nr. 13 Kassation des Siegels der aufgehobenen Pfarrei Tangermünde

## Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates

## Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

Nr. 14 Besoldungstabelle Priester

Nr. 15 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen

## Weitere kirchliche Nachrichten

Nr. 16 Warnhinweis

## Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

### Nr. 1 Novellierung der Formulare zur Eheschließung – Fortgang

Die Konferenz der Verwaltungskanonisten hat ein weiteres Formular zur Ehevorbereitung beraten und eine Modifikation des Formulars „**Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivil-eheschließung**“ angeregt.

In seiner Sitzung vom 25.-26. November 2024 hat sich der Ständige Rat mit dem Änderungsvorschlag befasst und der Änderung wie vorgelegt zugestimmt.

In der Anlage finden Sie das Formular.

*Anlage*

## Dokumente des Bischofs

### Nr. 2 Beschluss RKost vom 24.10.2024 – Änderung in der Anlage 2 zu den AVR

Die Regionalkommission Ost beschließt:

#### I. Übernahme des beschlossenen mittleren

## Wertes/Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Ost wird der mittlere Wert, der in Nummer A.I.4. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2024 zur Verlängerung der befristeten Regelung in Anlage 2, Anmerkung 150 Satz 2 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 (monatliche Zulage für Betreuungskräfte i. H. v. 133,80 Euro) bis zum 31. Dezember 2026, enthalten ist, als neuer Wert festgesetzt.

#### II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 24. Oktober 2024 in Kraft.

#### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die Übernahme des Verlängerungsbeschlusses der Bundeskommission betreffend die Zulage für Betreuungskräfte bis zum 31. Dezember 2026.

Basis der im Beschluss enthaltenen Verweise ist die in der Bundeskommission am 10. Oktober 2024 beschlossene Beschlussvorlage zur Verlängerung von befristeten Regelungen (TOP 5.4 und 5.5 der Tagesordnung).

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Zulage zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Magdeburg, den 19.12.2024

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

Anlage

### **Nr. 3 Beschluss der Bundeskommission am 10.10.2024 – Änderung Anlage 2e zu den AVR**

#### **Änderungen Anlage 2e zu den AVR**

##### A. Beschlusstext:

- I. Anmerkung 11 unter Ziffer II der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 der Anlage 2e zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

*„Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 5c Ziffer 1 erhalten eine monatliche Zulage i.H.v. 500,00 Euro.*

*Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 1 erhalten eine monatliche Zulage i.H.v. 500,00 Euro.*

*Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 4b Ziffer 1 erhalten eine monatliche Zulage i.H.v. 500,00 Euro.“*

- II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2025 in Kraft. Die mittleren Werte in I. sind bis zum 31. Dezember 2025 befristet.

##### B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Durch die Erhöhung der Zulagen für die in den Vergütungsgruppen 5c Ziffer 1, 5b Ziffer 1 und 4b Ziffer 1 eingruppierten Rettungsassistenten/Notfallsanitäter als Leiter einer Rettungswache wird die Attraktivität dieser Leitungstätigkeiten weiter gestärkt und der Abstand zu Notfallsanitätern in Vergütungsgruppe 5c Ziffer 4 auch nach Einführung der Notfallsanitäterzulage gewahrt. Die Zulage ist an die Anlage 2e zu den AVR gebunden und fällt im Rahmen einer Überleitung in ein neues AVR-Werk weg.

### C. Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz der Bundeskommission für I. ergibt sich aus § 13 Abs. 1 AK-Ordnung. Die Bundeskommission hat danach eine Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Hinsichtlich der Zulagen hat die Bundeskommission eine Beschlusskompetenz für die Festlegung des mittleren Werts einer Zulage. Im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der Zulagen haben die Regionalkommissionen gemäß § 13 Abs. 3 AK-Ordnung die ausschließliche Beschlusskompetenz.

Magdeburg, 10.12.2024

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

Anlage

### **Nr. 4 Beschluss der Bundeskommission am 10.10.2024 – Kompetenzübertragung an die RK NRW Praxisintegrierte Ausbildung Kinderpfleger für den Geltungsbereich der Regionalkommission NRW**

##### A. Beschlusstext:

- I. Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Abs. 6 AK-O befristet bis zum 31. Dezember 2028 die Kompetenz zur Tarifierung und Festsetzung der Ausbildungsvergütung für die nach Landesrecht geregelte praxisintegrierte Ausbildung zum Kinderpfleger für den Bereich der Regional-kommission NRW auf die Regionalkommission NRW.

- II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 10. Oktober 2024 in Kraft.

##### B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Aufgrund der großen Nachfrage und den bisherigen positiven Ergebnissen, hat die Landesregierung NRW

die Förderung der praxisintegrierten Ausbildung in der Kinderpflege fortgesetzt.

Vor dem Hintergrund der bereits mehrfachen Tarifierung von praxisintegrierten Auszubildenden durch die Regionalkommission NRW erscheint es nur konsequent, ebenso die praxisintegrierte Ausbildung zum Kinderpfleger im Land NRW zu tarifieren.

Die Tarifierung erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund, die neue praxisintegrierte Ausbildung zum Kinderpfleger auch im caritativen Bereich zeitgemäß und attraktiv zu gestalten. Bisher hat die AVR nur die praxisintegrierte Ausbildung zum Erzieher und weiteren betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen (Teil II Abschnitt D) und zum Heilerziehungspfleger (Teil II Abschnitt I) geregelt. Die bundeseinheitliche Tarifierung der praxisintegrierten Ausbildung zum Kinderpfleger ist bisher nicht erfolgt und aufgrund der unterschiedlichen länderspezifischen Regelungen zur Ausbildung wohl auch nicht absehbar.

Dieser Kompetenzantrag ist geeint von der Regionalkommission NRW gewünscht.

### C. Beschlusskompetenz

Die Kompetenzübertragungsbefugnis in einer der Bundeskommission zugeordneten Regelungszuständigkeit ergibt sich für die Bundeskommission aus § 13 Abs. 6 Satz 1, Halbsatz 2 der AK-Ordnung. Es ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung.

Magdeburg, 10.12.2024

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

*Anlage*

## **Nr. 5 Beschluss der Bundeskommission am 10.10.2024 – Verlängerung von befristeten Regelungen**

Eingruppierung von Betreuungskräften / Zulage für  
Betreuungskräfte  
Aussetzung des Akkreditierungserfordernisses für  
bestimmte Studiengänge

### A. Beschlusstext:

I. Die befristeten Regelungen werden verlängert:

- 1.) In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 zu Ziffer I (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der *Anmerkung zu Satz 5* das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- 2.) In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 zu Ziffer I (Hochschulbildung) in der *Anmerkung zu Satz 3 und 4* das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- 3.) In Anlage 2 zu den AVR wird in der Anmerkung 146 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- 4.) In Anlage 2 zu den AVR wird in der Anmerkung 150 in Satz 2 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- 5.) In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A / Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen Wissenschaftliche (Hochschulbildung) in der *Anmerkung zu Satz 5* das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- 6.) In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A / Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Hochschulbildung) in der *Anmerkung zu Satz 3 und 4* das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- 7.) In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 1 (Wissenschaftliche Hochschulausbildung) in der *Anmerkung zu Satz 5* das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.

8.) In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 2 (Hochschul-ausbildung) in der *Anmerkung zu Satz 3 und 4* das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.

9.) In Anlage 33 zu den AVR wird im Anhang B in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgelt-gruppen S 2 bis S 18 in der *Anmerkung zu Satz 3 und 4* zur Anmerkung 13 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.

## II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 10. Oktober 2024 in Kraft.

### B.

#### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die bisherigen Befristungen der oben genannten Regelungen jeweils bis zum 31. Dezember 2024 werden um zwei Jahre bis 31. Dezember 2026 verlängert.

### C.

#### Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz der Bundeskommission für A. I. Ziffer 1) bis 9) ergibt sich aus § 13 Abs. 1 AK-Ordnung. Die Bundeskommission hat danach eine Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regional-kommissionen zugewiesen sind.

Hinsichtlich A. I. Ziffer 4) hat die Bundeskommission eine Beschlusskompetenz für die Festlegung des mittleren Werts einer Zulage. Im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der Zulage in A. I. Ziffer 4) haben die Regionalkommissionen gemäß § 13 Abs. 3 AK-Ordnung die ausschließliche Beschlusskompetenz für die Höhe der Zulage, die in Nummer 150 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 in Anlage 2 zu den AVR genannt ist.

Magdeburg, den 10.12.2024

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

*Anlage*

## **Nr. 6 Beschluss der RK Ost am 24.10.2024 – Änderung in der Anlage 2e zu den AVR**

## Die Regionalkommission Ost beschließt:

### **I. Festsetzung der Vergütungen für den Rettungsdienst**

Für den Bereich der Regionalkommission Ost werden die mittleren Werte, die in Nummer A.I. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2024 zu den Änderungen in Anlage 2e zu den AVR, Anmerkung 11 unter Ziffer II der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 der Anlage 2e zu den AVR (Zulage i. H. v. 500,00 Euro für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c Ziffer 1, 5b Ziffer 1, 4b Ziffer 1), enthalten sind, als neue Werte festgesetzt.

### **II. Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

#### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Durch die Erhöhung der Zulagen für die in den Vergütungsgruppen 5c Ziffer 1, 5b Ziffer 1 und 4b Ziffer 1 der Anlage 2e zu den AVR eingruppierten Rettungsassistenten/Notfallsanitäter als Leiter einer Rettungswache wird die Attraktivität dieser Leitungstätigkeiten weiter gestärkt und der Abstand zu Notfallsanitätern in Vergütungsgruppe 5c Ziffer 4 auch nach Einführung der Notfallsanitäterzulage gewahrt. Die Zulage ist an die Anlage 2e zu den AVR gebunden und fällt im Rahmen einer Überleitung in ein neues AVR-Werk weg.

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Zulagen zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Magdeburg, den 10.01.2025

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

*Anlage*

## **Nr. 7 Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) vom 22. Januar 2024 „Gesamtregelung zur Befristung“**

1. <sup>1</sup>Die Befristung von Dienstverträgen zwischen derselben/demselben Beschäftigten und demselben Dienstgeber ist höchstens bis zur Dauer von insgesamt 6 Jahren oder innerhalb

dieses Zeitraums bis zur Höchstzahl von 12 Verlängerungen zulässig. <sup>2</sup>Frühere Befristungszeiträume werden auf die Befristungshöchstdauer nach Satz 1 angerechnet, es sei denn, diese liegen bei Begründung des Dienstverhältnisses länger als 12 Jahre zurück. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Vereinbarung auflösend bedingter Dienstverträge. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Befristung oder auflösende Bedingung sich aus der unmittelbaren Anwendung von arbeitsrechtlichen Regelungen der einzelnen Arbeitsrechtlichen Kommissionen ergibt.

2. <sup>1</sup>Die Vereinbarung eines befristeten Dienstvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist grundsätzlich unzulässig. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ist die kalendermäßige Befristung eines Dienstvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes i.S.d. § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) für den unter Buchstabe a) genannten Fall bis zur Dauer von 12 Monaten, für die unter den Buchstaben b) und c) genannten Fälle bis zur Dauer von 21 Monaten zulässig, wenn
- a) der/die Beschäftigte erstmals in einem Dienstverhältnis bei dem Dienstgeber erprobt wird;
  - b) eine Einrichtung<sup>1</sup> eine neue Aufgabe übernimmt oder ein neues Projekt durchführt, deren dauerhafte Fortführung oder dessen dauerhafter Fortbestand im Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses ungewiss ist, und die befristete Einstellung der Deckung eines dadurch neu entstehenden Beschäftigungsbedarfs dient;
  - c) der/die Beschäftigte aus Drittmitteln vergütet wird, die nur für begrenzte Zeit zur Verfügung stehen oder deren dauerhafte Verfügbarkeit im Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses ungewiss ist.

<sup>3</sup>Bis zur Gesamtdauer nach Satz 2 ist in diesen Fällen auch die höchstens zweimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Dienstvertrages zulässig. <sup>4</sup>Eine Befristung nach Satz 2 ist nicht zulässig, wenn mit demselben

Dienstgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Dienstverhältnis bestanden hat.

3. Abweichend von Nr. 1 und 2 dürfen Dienstverhältnisse nach gesetzlich geregelten Sondertatbeständen i.S.d. § 23 TzBfG, insbesondere nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung (ÄArbVG) und dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (WissZeitVG), auch über die genannten Höchstgrenzen hinaus befristet werden.
4. In Dienstvereinbarungen kann geregelt werden, bei welchen Tatbeständen bzw. Fallgestaltungen abweichend von Nr. 1 eine über 6 Jahre hinausgehende Befristung von Dienstverhältnissen sowie abweichend von Nr. 2 Buchstaben b) und c) eine über 21 Monate hinausgehende Befristung möglich ist.
5. Beschäftigte in einem befristeten Dienstverhältnis werden bei der Besetzung von Arbeitsplätzen bevorzugt berücksichtigt, wenn die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen gegeben sind.
6. Wurden Dienstverträge unter Missachtung der Nr. 1 - 5 oder dort in Bezug genommener Regelungen vereinbart, gelten die Dienstverhältnisse als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
7. <sup>1</sup>Die Regelung tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Dienstverträge, die ab 1. Juni 2024 befristet abgeschlossen werden. <sup>3</sup>Sie ersetzt die ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019 „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“.
8. <sup>1</sup>Die Arbeitsrechtlichen Kommissionen können bis 6 Monate nach Inkraftsetzung dieser Regelung entscheiden, ob sie anstelle der Regelung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission die bislang in eigener Zuständigkeit beschlossenen Regelungen beibehalten oder unverändert wieder in Kraft setzen. <sup>2</sup>Betreffen diese nur einen Teil der hier geregelten Rechtsfragen, gelten ergänzend die hier getroffenen Regelungen.

Magdeburg, den 08.01.2025

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

Anlage

---

<sup>1</sup> Der Einrichtungsbegriff wird im Sinne der MAVO verwendet.

**Nr. 8 Ergänzung zum Dekret vom 15.12.2022 zum Immobilienkonzept 2024 in den Pfarreien des Bistums Magdeburg**

Ergänzung zum Dekret vom 15.12.2022 zum Immobilienkonzept 2024 in den Pfarreien des Bistums Magdeburg

Die Punkte 1 bis 5 des Dekretes vom 15.12.2024 bleiben unverändert und sind weiterhin gültig.

6. Die am 14.12.2022 in der Handreichung zum Immobilienkonzept 2024 veröffentlichten Richtwerte sind verbindliche Grenzwerte.
7. Jede Pfarrei ist dazu verpflichtet ein aktuelles Immobilienkonzept zu erstellen bzw. das bereits vorliegende fortzuschreiben. Pfarreien, welche die dazugehörigen Anlagen bis zum 31.12.2023 noch gar nicht oder nur unvollständig eingereicht haben, erhalten seit 2024 vorerst keine weitere bistumsseitige finanzielle Unterstützung für ihre Immobilien (Zuschüsse zu Bauvorhaben, Pflichtbaurücklagen und Schlüsselzuweisungen).
8. Die zuständigen Gremienmitglieder der Pfarreien des Bistums Magdeburg bekommen bis zum 30.06.2025 die Möglichkeit:
  - Soweit noch nicht erfolgt, die aktualisierte Pastoralvereinbarung bei der Projektgruppe des Immobilienkonzeptes 2024 einzureichen. Sollte dies nicht bis zum 30.06.2025 erfolgen, erhalten Pfarreien ab 01.07.2025 vorerst keine weitere bistumsseitige finanzielle Unterstützung für ihre Immobilien (Zuschüsse zu Bauvorhaben, Pflichtbaurücklagen und Schlüsselzuweisungen).
  - Bei Nichteinhaltung der verbindlichen Grenzwerte die Möglichkeit die Anlage 3 (Immobilienbestandsliste) zur Handreichung des Immobilienkonzeptes 2024 zu überarbeiten und der Projektgruppe zur Verfügung zu stellen. Sollte der Projektgruppe bis zum 30.06.2025 keine überarbeitete Anlage 3 mit eingehaltenen verbindlichen Grenzwerten vorliegen, wird die Entscheidung über die zukünftige bistumsseitige Bezuschussung der pfarreigenen Immobilien durch den Steuerkreis getroffen. Die betreffenden Pfarreien werden in diesem Falle bis spätestens 31.12.2025 über dessen Entscheidung schriftlich informiert.

Magdeburg, den 09.01.2025

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

Als Anlage erhalten Sie die Ergänzung der Handreichung zum Immobilienkonzept 2024 zum Ausdruck.

*Anlage*

**Nr. 9 Kirchensteuerbeschluss für das Bistum Magdeburg (Bundesland Sachsen-Anhalt) ab 01.01.2025**

1. Der Vomhundertsatz der Diözesankirchensteuer wird auf 9,0 v.H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) für das Kalenderjahr (Steuerjahr) für das Bistum Magdeburg festgesetzt, höchstens jedoch aus 3,5 v.H. des zu versteuernden Einkommens.

Gehört der Ehegatte oder Lebenspartner eines Kirchensteuerpflichtigen keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten oder Lebenspartner zur Einkommensteuer zusammenveranlagt, so beträgt die Kirchensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten oder Lebenspartners höchstens 3,5 v.H. seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen.

Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, unterliegt diese Kirchensteuer nicht der Kappung. Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die auf die nach § 32d Abs. 3 und 4 i.V.m. Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) ermittelte Einkommensteuer erhoben wird.

2. Vor der Berechnung der Kirchensteuer sind die Einkommensteuer und die Lohnsteuer als Bemessungsgrundlage nach Maßgabe des § 51a Einkommensteuergesetz (EStG) zu ermitteln. Dies gilt entsprechend bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage für die Kappung und für das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft sowie zur Aufteilung der Bemessungsgrundlage in glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften. Bei der Ermittlung und Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer ist § 51a Abs. 2b bis 2e EStG anzuwenden.

3. Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft bemisst sich nachfolgender Tabelle:

Stufe Bemessungsgrundlage (€)			Jährliches Kirchgeld in €
(zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG unter Berücksichtigung des § 51 a EStG)			
1	50.000 -	57.499	96
2	57.500 -	69.999	156
3	70.000 -	82.499	276
4	82.500 -	94.999	396
5	95.000 -	107.499	540
6	107.500 -	119.999	696
7	120.000 -	124.999	840
8	145.000 -	169.999	1.200
9	170.000 -	194.999	1.560
10	195.000 -	219.999	1.860
11	220.000 -	269.999	2.220
12	270.000 -	319.999	2.940
13	320.000 -	und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsrechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. In den Vergleich ist die Kirchensteuer vom Einkommen nicht einzubeziehen, soweit sie auf der Einkommensteuer nach dem besonderen Steuertarif § 32d EStG beruht. Die Kirchensteuer auf die Einkommensteuer nach dem besonderen Steuertarif des § 32d EStG ist zusätzlich zum besonderen Kirchgeld zu erheben.

#### 4. Bemessung der Kirchensteuer bei sonstigen Bezügen und bei Pauschalierung der Lohnsteuer

a. Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschalsätzen nach den § 40, 40a, 40b EStG erhoben, so beträgt die Kirchensteuer 5 v. H. der pauschalen Lohnsteuer.

b. Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der pauschalen Lohnsteuer.

c. Die Aufteilung der pauschalen Kirchensteuer erfolgt

- im Land Sachsen-Anhalt zu 77 vom Hundert zu Gunsten der evangelischen Kirche und zu 23 vom Hundert zu Gunsten der katholischen Kirche soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Er behält seine Gültigkeit, bis ein neuer genehmigter Kirchensteuerbeschluss an seine Stelle tritt.

Magdeburg, den 18.10.2024

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

*Anlage*

### Nr. 10 Kirchensteuerbeschluss für das Bistum Magdeburg (Anteil Freistaat Sachsen) ab 01.01.2025

1. Der Vorphundertatz der Diözesankirchensteuer wird auf 9 v.H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) für das Kalenderjahr (Steuerjahr) für das Bistum Magdeburg (Anteil Freistaat Sachsen) festgesetzt, höchstens jedoch auf 3,5 v.H. des zu versteuernden Einkommens.

Gehört der Ehegatte oder Lebenspartner eines Kirchensteuerpflichtigen keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten oder Lebenspartner zur Einkommensteuer zusammenveranlagt, so beträgt die Kirchensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten oder Lebenspartners höchstens 3,5 v.H. seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen.

Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, unterliegt diese Kirchensteuer nicht der Kappung von 3,5 v.H. des zu versteuernden Einkommens.

Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die auf die nach § 32d Abs. 3 und 4 i.V.m. Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) ermittelte Einkommensteuer erhoben wird.

2. Vor der Berechnung der Kirchensteuer sind die Einkommensteuer und die Lohnsteuer als Bemessungsgrundlage nach Maßgabe des § 51a EStG zu ermitteln.

Dies gilt entsprechend bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage für die Kappung und für das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft

sowie zur Aufteilung der Bemessungsgrundlage in glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften.

Bei der Ermittlung und Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer ist § 51a Abs. 2b bis 2e EStG anzuwenden.

3. Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft bemisst sich nach folgender Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen)  Euro	Besonderes Kirchgeld	
		jährlich in Euro	monatlich in Euro
1	50.000 bis 57.499	96	8
2	57.500 bis 69.999	156	13
3	70.000 bis 82.499	276	23
4	82.500 bis 94.999	396	33
5	95.000 bis 107.499	540	45
6	107.500 bis 119.999	696	58
7	120.000 bis 144.999	840	70
8	145.000 bis 169.999	1.200	100
9	170.000 bis 194.999	1.560	130
10	195.000 bis 219.999	1.860	155
11	220.000 bis 269.999	2.220	185
12	270.000 bis 319.999	2.940	245
13	320.000 und mehr	3.600	300

Es ist eine Vergleichsrechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. In den Vergleich ist die Kirchensteuer vom Einkommen nicht einzubeziehen, soweit sie auf der Einkommensteuer nach dem besonderen Steuertarif § 32d EStG beruht. Die Kirchensteuer auf die Einkommensteuer nach dem besonderen Steuertarif des § 32d EStG ist zusätzlich zum besonderen Kirchgeld zu erheben.

4. Für die Bemessung der Diözesankirchensteuer bei der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, Abs. 2a und 3 und § 40b EStG gilt:

- a) Wendet der Arbeitgeber das vereinfachte Verfahren an, so beträgt die vom Arbeitgeber zu übernehmende pauschale Kirchensteuer 5 v.H. der pauschalen Lohnsteuer sämtlicher Arbeitnehmer. Die so ermittelte pauschale Kirchensteuer, die vom Arbeitgeber in der

Lohnsteuer-Anmeldung gesondert anzugeben ist, wird von der Finanzverwaltung im Verhältnis 18 : 82 auf die Konfessionen „römisch-katholisch“ und „evangelisch“ aufgeteilt.

- b) Wendet der Arbeitgeber das Nachweisverfahren an und weist nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, ist für diese Arbeitnehmer keine Kirchensteuer und für alle übrigen Arbeitnehmer Kirchensteuer i.H.v. 9 v.H. (allgemeiner Kirchensteuersatz) der pauschalen Lohnsteuer zu erheben. Diese Kirchensteuer ist grundsätzlich der jeweils kirchensteuererhebenden Körperschaft zuzuordnen. Kann der Arbeitgeber für einzelne Arbeitnehmer die Zuordnung zur jeweiligen kirchensteuererhebenden Körperschaft nicht vornehmen, gilt insoweit ebenfalls der allgemeine Kirchensteuersatz. Die Finanzverwaltung teilt dann die auf diese Arbeitnehmer entfallende Kirchensteuer entsprechend den Bestimmungen in Buchstabe a auf.

5. Die zur Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer getroffenen Regelungen gelten zur Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37a und § 37b EStG sinngemäß.

6. Nummer 3 in der ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf den Veranlagungszeitraum 2025.

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Er behält seine Gültigkeit, bis ein neuer genehmigter Kirchensteuerbeschluss an seine Stelle tritt.

Magdeburg, den 18.10.2024

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

Anlage

**Nr. 11 Kirchensteuerbeschluss für das Bistum Magdeburg (Land Brandenburg) ab dem 01.01.2025**

1. Der Vomhundertsatz der Diözesankirchensteuer wird auf 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) für das Kalenderjahr (Steuerjahr) für das Bistum Magdeburg (Anteil Land Brandenburg) festgesetzt, höchstens jedoch 3,0 v.H. des zu versteuernden Einkommens.

Gehört der Ehegatte oder Lebenspartner eines Kirchensteuerpflichtigen keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten oder Lebenspartner zur Einkommensteuer zusammenveranlagt, so beträgt die Kirchensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten oder Lebenspartners höchstens 3,0 v.H. seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen.

12	270.000 -	319.999	2.940
13	320.000 -	und mehr	3.600

Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, unterliegt diese Kirchensteuer nicht der Kappung. Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die auf die nach § 32d Abs. 3 und 4 i.V.m. Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) ermittelte Einkommensteuer erhoben wird.

Es ist eine Vergleichsrechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. In den Vergleich ist die Kirchensteuer vom Einkommen nicht einzubeziehen, soweit sie auf der Einkommensteuer nach dem besonderen Steuertarif § 32d EStG beruht. Die Kirchensteuer auf die Einkommensteuer nach dem besonderen Steuertarif des § 32d EStG ist zusätzlich zum besonderen Kirchgeld zu erheben.

2. Vor der Berechnung der Kirchensteuer sind die Einkommensteuer und die Lohnsteuer als Bemessungsgrundlage nach Maßgabe des § 51a Einkommensteuergesetz (EStG) zu ermitteln. Dies gilt entsprechend bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage für die Kappung und für das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft sowie zur Aufteilung der Bemessungsgrundlage in glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften. Bei der Ermittlung und Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer ist § 51a Abs. 2b bis 2e EStG anzuwenden.

4. Bemessung der Kirchensteuer bei sonstigen Bezügen und bei Pauschalierung der Lohnsteuer

3. Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft bemisst sich nach folgender Tabelle:

a) Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschalsätzen nach den § 40, 40a, 40b EStG erhoben, so beträgt die Kirchensteuer 5 v. H. der pauschalen Lohnsteuer.

b) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der pauschalen Lohnsteuer.

c) Die Aufteilung der pauschalen Kirchensteuer erfolgt  
 – im Land Brandenburg zu 70 vom Hundert zu Gunsten der evangelischen Kirche und zu 30 vom Hundert zu Gunsten der katholischen Kirche

**Stufe Bemessungsgrundlage (€)**  
**(zu versteuerndes Einkommen nach**    **Jährliches**

**§ 2 Abs. 5 EStG unter**                    **Kirchgeld**  
**Berücksichtigung des § 51 a EStG)**

**in €**

1	50.000 -	57.499	96
2	57.500 -	69.999	156
3	70.000 -	82.499	276
4	82.500 -	94.999	396
5	95.000 -	107.499	540
6	107.500 -	119.999	696
7	120.000 -	124.999	840
8	145.000 -	169.999	1.200
9	170.000 -	194.999	1.560
10	195.000 -	219.999	1.860
11	220.000 -	269.999	2.220

soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Er behält seine Gültigkeit, bis ein neuer genehmigter Kirchensteuerbeschluss an seine Stelle tritt.

Magdeburg, den 18.10.2024

Dr. Gerhard Feige  
 Bischof

*Anlage*

## Mitteilungen des Generalvikars

### Nr. 12 Erhebungsbogen der Deutschen Bischofskonferenz zur Kirchlichen Statistik für das Jahr 2023

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz bittet im Januar 2025 wieder alle Pfarreien um die Zahlen zur Kirchlichen Statistik für das Jahr 2024 in Form eines Online-Erhebungsbogens.

Dieser Online-Erhebungsbogen wird am 1. Januar 2025 über das Meldewesensystem „e-mip“ zum Ausfüllen bereitgestellt. Zu berücksichtigen sind alle Zahlen aus dem Jahr 2024, die auf dem Gebiet der Pfarrei angefallen sind. Die Katholikenzahl der Pfarrei und die Zahl der Kircheng Austritte werden im Laufe der ersten Januarwoche aus dem Meldewesen direkt in den Bogen übernommen. Diese beiden Zahlen sind für die Bearbeitung gesperrt. Die leitenden Pfarrer bzw. die Leitungsteams werden gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass der Online-Erhebungsbogen **bis spätestens zum 31. Januar 2025** ausgefüllt und nach Abschluss freigegeben wird. Wir bitten dringend um Beachtung dieses Termins damit wir als Bistum nach den nötigen Abschlussarbeiten Anfang Februar die gesamte Statistik an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz übergeben können. Die DBK wird bereits im März 2025 die Ergebnisse der Kirchlichen Statistik zeitgleich mit der Statistik der EKD veröffentlichen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Wolfgang Romba, Tel.: 0391 5961-172 oder E-Mail: [meldewesen@bistum-magdeburg.de](mailto:meldewesen@bistum-magdeburg.de).

### Nr. 13 Kassation des Siegels der aufgehobenen Pfarrei Tangermünde

Gemäß des Dekretes zur Aufhebung der Katholischen Pfarrei St. Elisabeth Tangermünde vom 28.11.2024 (Teil 1, Punkt 2) und in Bezug auf die Siegelordnung des Bistums Magdeburg vom 22.01.2021 (§ 14) wurde das Kirchensiegel mit dem Brustbild der Hl. Elisabeth und der Umschrift „Katholische Pfarrei St. Elisabeth Tangermünde“ am 20.12.2024 durch das Bischöfliche Ordinariat Magdeburg eingezogen.

## Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates

### Prozessbereich 2 Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

### Nr. 14 Besoldungstabelle Priester

Die Besoldung der Priester im Bistum Magdeburg erhöht sich mit Wirkung vom 01.01.2025 um 200,00 € + 5 %.

Die aktualisierte Besoldungstabelle befindet sich in der Anlage des Amtsblattes Januar 2025.

*Anlage*

### Nr. 15 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen

Frau Doreen Hellmund wurde mit Wirkung vom 20. Dezember 2024 zur Vorsitzenden des Kirchenvorstands Plus der Pfarrei St. Benedikt, Huysburg ernannt.

Frau Doreen Hellmund und Frau Anja Rennwanz wurden mit Wirkung vom 20. Dezember 2024 gemeinsam mit Bruder Petrus Henke OSB beauftragt, die Verantwortung für die Seelsorge in der Pfarrei St. Benedikt, Huysburg zu übernehmen.

Herr Norbert Schmeja wurde mit Wirkung vom 20. Dezember 2024 zum Vorsitzenden des Kirchenvorstands Plus der Pfarrei Carl Lampert, Halle ernannt.

Herr Norbert Schmeja, Frau Monika Klamt, Herr Dr. Daniel Tiller, Herr Matthias Soden, Frau Cordula Henke, Herr Michael Weber und Herr Andreas Blume wurden mit Wirkung vom 20. Dezember 2024 gemeinsam mit Pfarrer Magnus Koschig beauftragt, die Verantwortung für die Seelsorge in der Pfarrei Carl Lampert, Halle zu übernehmen.

## Weitere kirchliche Nachrichten

### Nr. 16 Warnhinweis

Der Erzbischof von Izmir, Martin Kmetec OFMConv, hat uns informiert, dass in letzter Zeit in seinem Namen (auf Deutsch und auf Englisch) falsche Spendenaufrufe kursieren.

Die in betrügerischer Absicht verfassten E-Mails mit der Bitte um Unterstützung der Arbeit von Katechetinnen und Katecheten in seiner Erzdiözese werden von der Adresse [izmirkatedral@gmail.com](mailto:izmirkatedral@gmail.com) versandt, bei der es sich um keine Adresse des Erzbistums Izmir handelt.

**Anlagen:**

- Nr. 1 Novellierung der Formulare zur Eheschließung – Fortgang
- Nr. 2 Beschluss RKost vom 24.10.2024 – Änderung in der Anlage 2 zu den AVR
- Nr. 3 Beschluss der Bundeskommission am 10.10.2024 – Änderung Anlage 2e zu den AVR
- Nr. 4 Beschluss der Bundeskommission am 10.10.2024 – Kompetenzübertragung an die RK NRW Praxisintegrierte Ausbildung Kinderpfleger für den Geltungsbereich der Regionalkommission NRW
- Nr. 5 Beschluss der Bundeskommission am 10.10.2024 – Verlängerung von befristeten Regelungen
- Nr. 6 Beschluss der RKost am 24.10.2024 – Änderung in der Anlage 2e zu den AVR
- Nr. 7 Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) vom 22. Januar 2024 „Gesamtregelung zur Befristung“
- Nr. 8a Ergänzung zum Dekret vom 15.12.2022 zum Immobilienkonzept 2024 in den Pfarreien des Bistums
- Nr. 8b Ergänzung der Handreichung zum Immobilienkonzept 2024
- Nr. 9 Kirchensteuerbeschluss für das Bistum Magdeburg (Bundesland Sachsen-Anhalt) ab 01.01.2025
- Nr. 10 Kirchensteuerbeschluss für das Bistum Magdeburg (Anteil Freistaat Sachsen) ab 01.01.2025
- Nr. 11 Kirchensteuerbeschluss für das Bistum Magdeburg (Land Brandenburg) ab dem 01.01.2025
- Nr. 14 Besoldungstabelle Priester

**Herausgeber:**

Bischöfliches Ordinariat Magdeburg  
Max-Josef-Metzger-Str. 1  
39104 Magdeburg  
[www.bistum-magdeburg.de](http://www.bistum-magdeburg.de)